

Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung für die Perioden 2011 und 2012

vom 25. Oktober 2011¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 165 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994² und Artikel 37 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV zum StG) vom 18. November 1994³,

beschliesst:

I. Steuerperiode 2011

Steuererklärung 2011

Art. 1 *Formulare*

¹Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden die Angaben für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer daraus entnehmen können.

²Für die Steuerperiode 2011, die im System der einjährigen Gegenwartsbemessung veranlagt wird, wird die Steuererklärung 2011 einverlangt.

Art. 2 *Zustellung*

Die kantonale Steuerverwaltung hat den steuerpflichtigen natürlichen Personen bis Ende Februar 2012 die Formulare für die Steuererklärung 2011 zuzustellen. Wer diese bis dahin nicht erhält, ist verpflichtet, die Unterlagen für die Selbstdeklaration bei der kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen.

Art. 3 *Einreichung*

¹Die steuerpflichtigen natürlichen Personen haben die Steuererklärung 2011 innert 60 Tagen nach deren Empfang vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Beilagen versehen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 47 Abs. 2 VV zum StG sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

²Die Steuererklärungsformulare der juristischen Personen sind innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung direkt der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

Art. 4 *Wegleitung und Auskünfte*

¹Die kantonale Steuerverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement die Wegleitung über das Ausfüllen der Steuererklärung 2011.

²Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung.

¹ ABI 2011, 1852

² GDB 641.4

³ GDB 641.41

II. Steuerperiode 2012

A. Hauptveranlagung

Art. 5 *Steuerperiode*

Im Jahr 2012 erfolgt für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Neuveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuer 2012 und für die direkte Bundessteuer 2012.

B. Berechnungsgrundlagen

Art. 6 *Einkommen* *a. Allgemeines*

Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen sind die Einkünfte des Jahres 2012 massgebend. Zum steuerbaren Einkommen gehören sämtliche in Geld oder geldwerten (Naturaleinkünfte) bestehenden, wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen.

Art. 7 *b. Eigenmietwert landwirtschaftlicher Gebäude*

Der massgebliche Faktor zur Ermittlung der (Brutto-) Eigenmietwerte landwirtschaftlicher Gebäude auf der Grundlage der letzten amtlichen Schätzung (Netto-Protokollmietwerte) beträgt 2.1.

Art. 8 *Vermögen*

Für das Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2012 massgebend.

C. Fälligkeit, Verzugszins sowie Ausgleichszins

Art. 9 *Fälligkeit und Verfalltag*

¹Die Fälligkeit der periodisch veranlagten Kantons- und Gemeindesteuern wird auf den 31. Oktober des Steuerjahres festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Fälligkeiten für die übrigen Steuern und Bussen.

²Als Verfalltag für die Berechnung der Ausgleichszinsen im Sinne von Art. 247 Abs. 2 Bst. b StG gilt der 30. November.

Art. 10 *Verzugszins*

Für Guthaben der Bezugsbehörden wird für Schlussrechnungen gemäss Art. 248 StG und Art. 37 Bst. b VV zum StG nach Ablauf der Zahlungsfrist im Kalenderjahr 2012 ein Verzugszins von fünf Prozent in Rechnung gestellt.

Art. 11 *Ausgleichszins*

Der Ausgleichszins für Zahlungen der Steuerpflichtigen und für die Schlussrechnung gemäss Art. 247 StG beträgt zwei Prozent.

D. Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer

Art. 12 *Natürliche Personen*

Natürliche Personen beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit den Formularen, die ihnen durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellt werden. Wer kein Formular erhält, kann dies bei der kantonalen Steuerverwaltung beziehen. Der Antrag ist, sofern Verrechnung mit den

Kantons- und Gemeindesteuern 2012 begehrt wird, zusammen mit der Steuererklärung 2011 der kantonalen Steuerverwaltung abzugeben.

Art. 13 *Juristische Personen*

Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, bei welcher Amtsstelle besondere Formulare erhältlich sind.

III. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.